

KOMMISSION 3

Politische Rechte

Minderheitsbericht

Unterzeichnende:

- Chantal Carlen (CVPO)
- Florent Favre (PDCVr)
- Damien Luisier (PDCVr)
- Adeline Crettenand (VLR)
- Michael Kreuzer (SVPO und Freie Wähler)
- Damien Fumeaux (UDC & Union des citoyens)

17. Februar 2020

A. Einleitung, allgemeine Erwägungen

Eine knappe Mehrheit der Kommission 3 hat beschlossen, den im Wallis wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern politische Rechte zu gewähren, sowohl auf kantonaler Ebene (ohne passives Wahlrecht) als auch auf kommunaler Ebene (mit passivem Wahlrecht). Eine Minderheit der Kommission lehnt alle diese Vorschläge vollständig ab, dies aus den unten genannten Gründen.

B. Vorschläge und Erwägungen der Minderheit

1. Grundsatz C.2

Die politischen Rechte, einschliesslich des Stimm- und Wahlrechts, sind in einer Demokratie von grundlegender Bedeutung, insbesondere im System der "halbdirekten" Demokratie, das wir in der Schweiz haben. Um sie ausüben zu können ist es unerlässlich, den Kanton und das Land gut zu kennen, um zu verstehen, was bei den Abstimmungen auf dem Spiel steht, um wirklich integriert zu sein und um den Willen zu haben, dort langfristig zu leben, um Entscheidungen in einer langfristigen Perspektive zu treffen.

Folglich können diese politischen Rechte nicht von der Nationalität getrennt werden. Es ist schwer vorstellbar, diese Rechte Personen zu gewähren, die (noch) nicht die Bedingungen für die Einbürgerung erfüllen oder die nicht Schweizer werden wollen. Das würde bedeuten, dass man Rechte gewähren würde, ohne die Erfüllung der mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Pflichten zu verlangen.

Die Einbürgerung scheint der beste Weg zu sein, um politische Rechte zu erhalten. Zunächst einmal stellt sie sicher, dass die Bewerberin oder der Bewerber über gute Kenntnisse unseres Landes und unseres Kantons verfügt, sowohl in Bezug auf das politische System, seine Kultur und seine Funktionsweise als auch in Bezug auf menschliche und gesellschaftliche Aspekte. Sie ermöglicht es auch, die gute Beherrschung einer Landessprache zu überprüfen, was für ein gutes Verständnis der bei den Abstimmungen anstehenden Fragen und für die sozialen Interaktionen grundlegend ist. Schliesslich ermöglicht sie auch sicherzustellen, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Grundwerte unserer Demokratie wie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Gleichstellung von Frau und Mann respektieren. Diese Kriterien werden nicht (unbedingt) durch den Besitz einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erfüllt, für deren Erhalt die Voraussetzungen viel flexibler sind als für die Einbürgerung.

Um diese Rechte zu erhalten, müssen ausländische Personen einen persönlichen Schritt leisten. Dabei handelt es sich um zumutbare Bemühungen. Darüber hinaus wurde die Einbürgerung in den letzten Jahren stark erleichtert, sowohl was die Grundvoraussetzungen (erleichterte Einbürgerung für die 3. Generation, Abschaffung der Verpflichtung zum Erwerb einer Burgerschaft, etc.) als auch das Verfahren (tiefere Gebühren) betrifft.

Politische Rechte Einwohnerinnen und Einwohnern mit einem Ausweis C zu gewähren, könnte zudem als Affront gegenüber denjenigen, die sich bisher bemüht haben, sich einbürgern zu lassen, angesehen werden. Wo bliebe dann ein Interesse an einer Einbürgerung?

Die Minderheit der Kommission ist sich zwar der Notwendigkeit bewusst, die Integration der in unserem Kanton lebenden Ausländerinnen und Ausländer zu unterstützen, doch ist sie der Ansicht, dass dies eine Aufgabe des Staates ist und nicht durch die Gewährung politischer Rechte geschehen soll. Die Gewährung politischer Rechte sollte das Ergebnis eines erfolgreichen Integrationsprozesses sein, welches durch die Einbürgerung bescheinigt wird, und nicht ein Instrument zur Integration von ausländischen Personen.

C.2 Die Minderheit der Kommission 3 beantragt dem Verfassungsrat, den Grundsatz C.2 ersatzlos abzulehnen.

C.2. La minorité de la commission 3 demande à la Constituante de rejeter le principe C.2 sans proposition alternative.

2. Grundsatz D.2

Nach Ansicht der Minderheit ist es falsch, den Ausländerinnen und Ausländern auf kommunaler Ebene mehr politische Rechte einzuräumen als auf kantonaler Ebene. Zur Erinnerung: Die Schweiz ist nicht nur nach dem System der "halbdirekten" Demokratie organisiert, sondern auch ein föderalistischer Staat mit drei Entscheidungsebenen mit eigener Unabhängigkeit, nämlich Bund, Kanton und Gemeinde. Obwohl der Grad der Unabhängigkeit (oder Autonomie) einer Gemeinde durch den Kanton definiert wird, zeichnet sich das Wallis durch eine starke kommunale Autonomie aus.

Die Gewährung von politischen Rechten für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene zu erzwingen, würde die Bedeutung der Gemeinde im demokratischen System unseres Landes verleugnen und ihrer Autonomie zuwiderlaufen.

Darüber hinaus kann auf die in Bezug auf Prinzip C.2 entwickelten Argumente verwiesen werden.

D.2 Die Minderheit der Kommission 3 beantragt dem Verfassungsrat, den Grundsatz D.2 ersatzlos abzulehnen.

D.2 La minorité de la commission 3 demande à la Constituante de rejeter le principe D.2 sans proposition alternative.

3. Grundsatz D.3 (Buchstabe b)

Zusätzlich zu den oben entwickelten Argumenten bezüglich der Grundsätze C.2 und D.2 auf die gesamthaft verwiesen werden kann, wirft die Gewährung des passiven Wahlrechtes für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene eine zusätzliche Schwierigkeit auf.

Im Einbürgerungsprozesses legt die Gemeinde gegenüber der Einbürgerungskommission dar, ob die Person, die eingebürgert werden möchte, alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen (insbesondere hinsichtlich der Integrationskriterien) erfüllt. Die Einbürgerungskommission setzt sich dabei aus Mitgliedern von Gemeindebehörden zusammen. Würde man Ausländerinnen und Ausländern das passive Wahlrecht gewähren, käme man in die groteske Situation, dass eine nicht eingebürgerte ausländische Person über die Einbürgerung einer anderen ausländischen Person in die Schweiz entscheidet!

D.3 b) Die Minderheit der Kommission 3 beantragt dem Verfassungsrat, die Buchstabe b) des Grundsatzes D.3 ersatzlos abzulehnen.

D.3 b) La minorité de la commission 3 demande à la Constituante de rejeter la lettre b) du principe D.3 sans proposition alternative.

Der Berichterstatter der Minderheit: **Damien Luisier**